

Erläuterungen

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Hundehalteverordnung 2024 geändert wird

(Oö. Hundehalteverordnungs-Novelle 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit der vorliegenden Novelle zur Oö. Hundehalteverordnung 2024 werden die bestehenden Regelungen präzisiert und an die bisherigen Vollzugserfahrungen angepasst. Ziel der Änderungen ist es, eine einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen, bestehende Auslegungsfragen zu klären und die Rechtssicherheit für Hundehalterinnen und Hundehalter, ausbildende Personen sowie die Vollzugsbehörden zu erhöhen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Novelle liegt auf der Klarstellung und Erweiterung jener Ausbildungen, die als Zusatzausbildung, Sachkunde-Ausbildung oder als Nachweis der Alltagstauglichkeit herangezogen werden können. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass bestimmte staatlich geregelte Ausbildungen – wie jene für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer – aufgrund ihres Umfangs, ihrer Inhalte und der vorgesehenen Prüfungen ein hohes Ausbildungs- und Qualitätsniveau aufweisen und daher ausdrücklich in den Regelungsrahmen einbezogen werden.

Darüber hinaus werden die Regelungen zur Sachkunde-Ausbildung, der Alltagstauglichkeitsprüfung und der verhaltensmedizinischen Evaluierung weiter nachgeschärft. Die Novelle trägt damit zu einem verantwortungsbewussten sowie gesetzeskonformen Umgang mit Hunden bei.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelungen bezüglich Hundehaltung fallen gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Mit der vorliegenden Novelle wird eine Feststellungsmöglichkeit hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Ausbildungen zur Abhaltung von Sachkundekursen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Instrument lediglich in Einzelfällen Anwendung finden wird. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird daher als gering eingestuft. Darüber hinaus ergeben sich Anpassungen bei der Beurteilung, welche Ausbildungen als Sachkunde-,

Zusatzausbildung oder als Nachweis der Alltagstauglichkeit anzuerkennen sind. Der damit verbundene Mehraufwand für die Gemeinden ist jedoch als gering einzuschätzen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Novelle nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Für den Bund ergeben sich durch die Novelle keine finanziellen Auswirkungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Belastungen mit sich. Anpassungen der Kursinhalte bzw. der Kursorganisation durch die ausbildenden Personen bzw. die Prüferinnen und Prüfer der Alltagstauglichkeitsprüfung sind mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden. Die Erweiterung der Anerkennung weiterer Ausbildungen, insbesondere durch die Ergänzungen zu § 8, führt zu Erleichterungen für betroffene Bürgerinnen und Bürger.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur Oö. HHVO 2024 ausgeführt wurde, ist es für die Anrechnung einer Ausbildung als Sachkundenachweis unerheblich, mit welchem Hund diese absolviert wurde. Dies soll nun auch ausdrücklich im Verordnungstext klargestellt werden. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass Personen, die zur Abhaltung von Sachkunde-Ausbildungen berechtigt sind, selbst jedenfalls über die erforderliche Sachkunde verfügen müssen. Diese Personen können sich regelmäßig bereits eine Ausbildung gemäß § 8 anrechnen lassen. Mit der Möglichkeit eines Feststellungsbescheides wird zusätzlich klargestellt, dass sie unabhängig davon jedenfalls als sachkundig im Sinn dieser Verordnung anzusehen sind.

Zu Artikel I Z 2 und Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Die Änderung dient der Einführung des Sammelbegriffs „ausbildende Personen“, der sowohl fachkundige Personen als auch Tierärztinnen und Tierärzte umfasst.

Die bereits bislang von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen, werden verbindlich vorgeschrieben, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Die Verwendung zusätzlicher Unterlagen oder Anschauungsmaterialien bleibt erlaubt. Zu den allgemeinen Kursdaten zählen jedenfalls die Bekanntgabe der ausbildenden Personen, der Kurstermine mit Datum und Uhrzeit, des Kursortes sowie der Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die rechtzeitige Bekanntgabe der Kurstermine – etwa per E-Mail an pol.ikd.post@ooe.gv.at – dient insbesondere der besseren Planbarkeit von Kontrollen durch die Oö. Landesregierung gemäß § 4 Abs. 4 Oö. Hundehaltesgesetz 2024. Sofern das Einverständnis zur Veröffentlichung vorliegt, werden die Kursdaten gesammelt und nach Bezirken gegliedert auf der Homepage des Landes Oberösterreich für interessierte Personen zur Verfügung gestellt (Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > Oö. Hundehaltesgesetz > Sachkunde-Kurse für Hunde in Oberösterreich).

Zu Artikel I Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Abs. 2 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in Ziffern gegliedert. Inhaltlich erfolgt lediglich eine Ergänzung in Z 6 sowie die Einführung einer Möglichkeit zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung.

Sachkundige Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner gemäß § 4 Abs. 1 Diensthunde-Ausbildungsverordnung (**§ 2 Abs. 2 Z 6**) sind jene Personen, die für die Ausbildung von Diensthundeführerinnen und Diensthundeführern bzw. Personen, die eine solche Funktion anstreben, verantwortlich sind. An diese Ausbilderinnen und Ausbilder werden besonders hohe Anforderungen gestellt, die über die bereits umfassende und intensive Ausbildung als Diensthundeführerin bzw. Diensthundeführer hinausgehen. Insbesondere besteht für diese Personen eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung. Diese Personengruppe galt bereits bisher als zur Durchführung von Sachkunde-Ausbildungen legitimiert, wird nun jedoch

ausdrücklich im Verordnungstext angeführt, um die Rechtslage klarzustellen.

§ 2 Abs. 2 Z 7 greift eine bereits nach bisheriger Rechtslage bestehende, allgemein gehaltene Einbeziehung von Personen mit einer mindestens gleichwertigen Ausbildung auf und führt diese fort. Neu vorgesehen wird lediglich die Möglichkeit, das Vorliegen einer solchen Gleichwertigkeit für die künftige Tätigkeit als fachkundige Person zur Herstellung von Rechtssicherheit sowohl für Antragstellerinnen und Antragsteller als auch für die Vollzugsbehörden durch Bescheid verbindlich feststellen zu lassen. Der Feststellungsbescheid dient dabei als verbindlicher Nachweis, dass die betreffende Person eine Ausbildung absolviert hat, die hinsichtlich Umfang, Inhalt und Qualitätsniveau den in § 2 Abs. 2 genannten Qualifikationen entspricht. Eine derart bestätigte Ausbildung gilt als mindestens gleichwertig und stellt eine taugliche Grundlage für die Berechtigung zur Durchführung der Sachkunde-Ausbildung dar. Da bislang im Einzelfall unklar war, ob eine Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist, wird mit der Schaffung dieser Feststellungsmöglichkeit einem praktischen Bedürfnis entsprochen und zugleich ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet. Die Möglichkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich ausschließlich an Personen, die künftig als fachkundige Personen im Sinn des § 2 Abs. 2 tätig werden wollen und dient der Klärung ihrer Befähigung zur Abhaltung von Sachkunde-Ausbildungen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 3 Abs. 1 bis Abs. 3):

Durch die Einführung des Begriffs der ausbildenden Personen erfolgt eine sprachliche Anpassung. Durch die Festlegung eines Mindestprozentsatzes wird ein einheitlicher und nachvollziehbarer Qualitätsstandard für das Bestehen der Prüfung sichergestellt. Die Ergänzung in **Abs. 3** mit „im Vorhinein“ dient der Klarstellung und weicht nicht von der bisherigen Rechtslage ab.

Zu Artikel I Z 6 (§ 4 Abs. 2):

Zum Zwecke der Vereinheitlichung kann die Oö. Landesregierung einen Prüfungsbogen zur Verfügung stellen, damit weder zusätzliche noch reduzierte Inhalte zur Prüfung gelangen und landesweit ein gleichbleibender Qualitäts- und Bewertungsmaßstab angewendet wird.

Zu Artikel I Z 7 und Z 8 (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2):

Abs. 1 stellt klar, dass die Alltagstauglichkeitsprüfung auch dann als erbracht gilt, wenn im Rahmen einer begonnen Ausbildung gemäß § 8 ein eigenes Modul absolviert wird, das inhaltlich den Anforderungen des § 4 entspricht.

Abs. 2 stellt darüber hinaus klar, dass eine positiv abgeschlossene Ausbildung gemäß § 8 jedenfalls geeignet ist, die Alltagstauglichkeit des betreffenden Mensch-Hund-Gespanns nachzuweisen. Diese Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausbildungen nach § 8 gesetzlich ausdrücklich als geeignet anerkannt sind (§ 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024), die

Alltagstauglichkeit eines Hundes auch nachträglich herzustellen, und vermeidet sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen präventiv und nachträglich erbrachten Nachweisen. Bestätigungen über positiv abgeschlossene Ausbildungen im Sinn des § 8 gelten für das betreffende „Mensch-Hund-Gespann“ somit als Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 4, unabhängig davon, ob die Ausbildung vor oder nach dem 1.12.2024 absolviert wurde.

Zu Artikel I Z 9 (§ 7 Abs. 2):

Mit der Bestimmung wird die Mitwirkungspflicht der Hundehalterin oder des Hundehalters ausdrücklich festgelegt. Diese ist Voraussetzung für eine sachgerechte und vollständige Evaluierung und umfasst insbesondere die Verpflichtung, über Vorfälle gemäß § 7 Oö. HHG 2024 proaktiv Auskunft zu erteilen sowie alle für die Evaluierung erforderlichen Daten und Dateien (insb. Fotos) bekanntzugeben und zu übermitteln.

Zu Artikel I Z 10 und Z 11 (§ 8 Abs. 2 Z 7 und Z 8):

Mit der Ergänzung in **Abs. 2 Z 7 und Z 8** werden auch Ausbildungen bzw. Prüfungen der Bergrettungshunde sowie von Diensthunden als Zusatzausbildung anerkannt. Aufgrund der Verweisungsbestimmungen in § 1 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 Oö. HHVO 2024 gelten diese abgeschlossenen Ausbildungen und Prüfungen zugleich als Nachweis der Sachkunde-Ausbildung sowie als Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung für das jeweilige Mensch-Hund-Gespann (in Abkehr zu LVwG-050375/2/SB vom 10.12.2025). Den genannten Ausbildungen ist gemeinsam, dass sie besonders umfassend ausgestaltet sind und regelmäßig eine mehrmonatige Ausbildungsdauer umfassen. Sie setzen ein hohes Maß an Gehorsam, Führigkeit, Belastbarkeit und Sozialverträglichkeit des Hundes sowie an Fachwissen und Verantwortungsbewusstsein der Hundehalterin bzw. des Hundehalters voraus. Gerade bei Bergrettungs- und Diensthunden ist gewährleistet, dass die Hunde in unterschiedlichsten Alltags- und Stresssituationen zuverlässig geführt werden können und ein kontrolliertes, konfliktfreies Verhalten gegenüber Menschen, Tieren und Umweltreizen zeigen. Vor diesem Hintergrund kann bei positivem Abschluss dieser Ausbildungen davon ausgegangen werden, dass vom jeweiligen Hund kein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht. Unter Z 8 werden darüber hinaus Prüfungen anderer staatlicher Stellen erfasst, sofern die Ausbildung nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltengesetz 2024 entspricht. Erfasst sind dabei staatliche Einrichtungen, die Hoheitsgewalt ausüben. In Betracht kommt hierbei insbesondere die Justizverwaltung, sofern eine entsprechende Vergleichbarkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

Zu Artikel II:

In Art II wird das Inkrafttreten festgelegt.